



Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

Ausbildungsverlauf

Der Eintritt in die Musikschule soll aus pädagogischen Gründen über die Musikalische Früherziehung bzw. Musikalische Grundausbildung geschehen. An diese Grundfächer schließt sich die Instrumental- und Gesangs- Ausbildung an. In Fällen überdurchschnittlicher Begabung und Motivation kann auch ein früherer Beginn des Instrumentalunterrichts parallel zu einem Grundfach erfolgen.

Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Es ist unterteilt in zwei Semester (01. Oktober -31. März und 1. April - 30. September)

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

Aufnahme

Die Aufnahme in die Musikschule Plochingen u. Umgebung e.V. erfolgt in der Regel zum Beginn der Semester (1. Oktober und 1. April). Anmeldungen zum Unterricht sind auch während der laufenden Semester möglich. Eine Aufnahme außerhalb des Semesterbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Abmeldungen

Abmeldungen sind nur zum Ende eines Semesterbeginns (30.9./31.3.) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 6 Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Lehrkräfte sind nicht befugt, An- oder Abmeldungen von Schülern rechtsverbindlich entgegenzunehmen.

Unterrichtserteilung

Die Unterrichte in Plochingen finden in der Regel im Gebäude der Musikschule, Marquardtstr. 44 statt. Um weite und verkehrsgefährdete Wege zu den Unterrichtsstätten in den Gemeinden Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau und Hochdorf zu vermeiden, sollten auch hier Unterricht angeboten werden. Eine Garantie für eine bestimmte Unterrichtsstätte kann nicht gegeben werden. Für die Unterrichtsversäumnisse haben sich die Schüler rechtzeitig vorher beim Fachlehrer oder im Sekretariat zu entschuldigen. Von den Schülern wird erwartet, dass sie an einem Ensemble- und Ergänzungsfach teilnehmen, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule mitwirken. Die Einteilung hierzu nimmt der Fachlehrer vor. Von den Schülern wird auch erwartet, ihren Leistungsstand durch Vorspiele zu zeigen. Die öffentlichen Vorspiele sollen in möglichst breiter Form die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Musikschule demonstrieren. Folgende Vorspiele sind vorgesehen:

- Interne Klassenvorspiele
- Öffentliche Schülerkonzerte wie Montagsmusik und Donnerstagsmusik
- Jahreskonzerte in den fünf Partnergemeinden
- Sonstige Veranstaltungen wie Musicals, Tanz- und Ballettveranstaltungen

Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sollten mit den Lehrkräften bzw. der Schulleitung abgesprochen werden.

Ausschluss vom Unterricht

In folgenden Fällen kann ein Schüler von der Musikschule ausgeschlossen werden:

1. Bei Nichtbezahlung des Schulgeldes trotz Mahnung
2. bei schweren disziplinarischen Verfehlungen
3. bei mehrmaligen, unentschuldigtem Fehlen im Unterricht
4. bei ungenügenden Leistungen nach Aussprache mit dem gesetzlichen Vertreter des Schülers.

Mietinstrumente

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Blasinstrumente und Gitarren können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule gegen ein Entgelt an die Schüler vermietet werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden. Instrument und Zubehör sind im Schadensfall versichert, ausgenommen bei mutwilliger bzw. vorsätzlicher Beschädigung und Verlust, dann haftet der Mieter bzw. der gesetzliche Vertreter in vollem Umfang. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Schule benannte Firmen beauftragt werden. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Probezeit

Der erste Monat gilt als Probemonat. Entgegen der normalen Regelung der Abmeldung kann am Ende des Probemonats eine fristlose Abmeldung erfolgen. Die Entgeltspflicht für diesen Monat besteht trotzdem.

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

Haftung

Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfange des zu Gunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutz Ersatz. Eine weitere Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, besteht nicht.

Entgeltordnung

Die Unterrichtsentgelte werden jeweils für ein Schulhalbjahr erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung beginnt mit dem ersten Unterricht und zwar auch dann, wenn der Schüler den Unterricht versäumt.

Die Entgelte sind monatlich bis zum Ausscheiden des Schülers zu zahlen.

Zur Zahlung sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

Durch den Schüler versäumter Unterricht (Erkrankung, Schulausflug, Schullandheimaufenthalt) kann in der Regel nicht nachgeholt werden. Bei längerer Erkrankung kann nach Vorlage eines Attestes bei der Schulleitung eine teilweise Erstattung der Unterrichtsgebühren erfolgen.

Fallen durch die Erkrankung einer Lehrkraft mehr als 3 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr aus, werden diese erstattet. Bei voraussichtlich längerer Erkrankung wird die Schulleitung sich um eine gleichwertige Vertretung bemühen. Die Unterrichtsentgelte für ein Schuljahr gliedern sich in 12 monatliche Teilbeträge, die auch während der Ferienmonate zu zahlen sind. Aus Gründen der Kostenersparnis werden die Entgelte im Abbuchungsverfahren erhoben. Eine besondere Zahlungsaufforderung (Rechnung) erfolgt nicht.

Flexible Unterrichtsdauer

Im Klassenunterricht der Elementar- und Ballettfächer sind die Entgelte nach der Mindestteilnehmerzahl kalkuliert. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl unterschritten, behält sich die Musikschule eine Reduzierung der wöchentlichen Unterrichtsdauer vor, um zu vermeiden, dass die Klasse aufgelöst werden muss.

Erwachsene

Für SchülerInnen über 18 Jahren gilt der Tarif für Erwachsene, es sei denn, sie sind noch Schüler oder Student. In diesem Fall ist eine Bescheinigung vorzulegen.

Unfallversicherung

Im Unterrichtsentgelt ist ein anteiliger Beitrag zur Unfallversicherung enthalten.

Finanzierung der Musikschule

Die Entgelteinnahmen einer Musikschule decken bei weitem nicht die eigentlichen Kosten. Deshalb sind Musikschulen auf Zuschüsse vom Land und den beteiligten Gemeinden angewiesen. Die Zuschüsse vom Land betragen ca. 10% der Kosten des Pädagogischen Personals. Durch Barzuschüsse von den Gemeinden können die Entgelte für den Unterricht auf die in der Entgelttabelle ausgewiesenen Beträge reduziert werden.

Wer die Musikschularbeit unterstützen will, kann dies durch seine Mitgliedschaft im Trägerverein bewirken. Jahresbeitrag 25 Euro. Daneben sind wir dankbar für jede Spende, für die Sie gerne eine Bescheinigung bekommen. Diese Spenden sind steuerlich absetzbar. Weitere Möglichkeiten der Unterstützung finden Sie auf unserer Homepage www.musikschule-plochingen.de im Menü Freunde und Förderer.

Elternbeirat

Als Ansprechpartner, Vermittler und Vertrauensperson steht der Elternbeirat zur Verfügung:

1. Vorsitzende: Seda Caglar, E-Mail: elternbeirat.musikschule-plochingen@gmx.net

Impressum

Musikschule Plochingen u. Umgebung e.V.
Marquardtstr. 44, 73207 Plochingen

Vorsitzender des Trägervereins: Cornelia Schmauder

Leiter der Musikschule: Stefan Schomaker

stellv. Leiter der Musikschule: Christoph Ernst

Sekretariat: Margot Hagelmoser

Tel: 898592, Fax 826975

www.musikschule-plochingen.de

E-Mail: info@musikschule-plochingen.de

Bankverbindung: Volksbank Plochingen

IBAN: DE 3461 1913 1006 1362 6001 BIC: GENODES 1 VBP